

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 8

Ausgegeben Breslau, den 19. Februar

1938

Inhalt: 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Schiffahrt und Flößerei auf der Oder. §. 43. — d) des Regierungspräsidenten: Amtsbezirksveränderung im Kreise Strehlen. §. 43. — Frostspannerbekämpfung. §. 43. — Blutlausbekämpfung. §. 44. — Grenzänderung im Kreise Müttich. §. 44. — Naturschutz. §. 44. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Fischereiaufsicht. §. 45. — Fundfächer. §. 45. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Büentherbräde (Sonderbeilage). — g) anderer Behörden: Grenzänderung im Kreise Müttich (2 mal). §. 45. — Grenzänderung im Kreise Namslau. §. 46. — Hauserhandel im Kreise Neumarkt. §. 46. — Hauserhandel im Kreise Wohlau. §. 46. — Naturdenkmale im Kreise Ohlau (Sonderbeilage).

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

137. Polizeiverordnung betr. Abänderung der Polizeiverordnung über Schiffahrt und Flößerei auf der Oder von der Landesgrenze bei Oberberg bis Nipperwiese.

Auf Grund der §§ 343, 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53 ff.) sowie des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung Seite 77 ff.) in Verbindung mit Artikel III Absatz 3 des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (GS. S. 254) verordne ich hiermit was folgt:

§ 1.

Im § 13 obenbezeichneter Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906/28. April 1936 fällt die Ziff. 2 fort.

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziff. 2.

Die neu hinzukommende Ziff. 3 erhält nachstehende Fassung:

3. Alle in Fahrt befindlichen Fahrgäste, Güterschiffe und Flöße müssen einen verantwortlichen Führer an Bord haben; dieser muß unbescholten, zuverlässig, körperlich leistungsfähig, mindestens 21 Jahre alt sein und eine siebenjährige Fahrzeit als Binnenfahrer nachweisen können.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. März 1938 in Kraft.

Breslau, 8. 2. 1938. II. 5. c. 533/38.

Der Oberpräsident,
Chef der Oberstrombauverwaltung.

d) des Regierungspräsidenten.

138. Bekanntmachung betr. Amtsbezirksveränderung im Kreise Strehlen.

Der Amtsbezirk „Dittowig“ im Kreise Strehlen führt fortan die Bezeichnung „Lindenbrunn“.

Breslau, 3. 2. 1938.

R. 2 (c).

Der Regierungspräsident.

139.

Richtlinien

zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen.

Zur Verhütung von Fraßschäden durch Frostspanner-raupen müssen nach der Verordnung zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen vom 23. November 1937 Klebegürtel (Raupenleimgürtel) angelegt werden, welche die flugunfähigen Falterweibchen hindern, zur Eiablage in die Baumkrone zu klettern. Beim Anlegen und Behandeln der Klebegürtel nach § 1 Abs. 1 der Verordnung sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Klebegürtel müssen rechtzeitig angelegt werden, und zwar in Ostdeutschland bis zum 15. Oktober, in Mitteldeutschland bis zum 20. Oktober und in Westdeutschland bis zum 25. Oktober.
2. Die Klebegürtel müssen in richtiger Höhe angebracht werden und auch die Baumpfähle und Baumstüben umschließen. Bei Hoch- und Halbstämmen sind die Klebegürtel etwa in Brusthöhe, bei Niederstämmen (Zwergobstbäumen) unterhalb des untersten Kronenastes anzulegen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Klebegürtel an den einzelnen Hauptästen anzubringen.
3. Es darf nur gut klebfähiger, von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft geprüfter Raupenleim verwendet werden.
4. Der Raupenleim darf nur auf Stürl aus öldichtem Papier (Raupenleimpapier) aufgetragen werden. Unmittelbares Aufstreichen des Leimes auf den Stamm schadet besonders jungen Bäumen. Das wenigstens 15 cm breite Raupenleimpapier ist auf der vorher geglätteten Rinde mittels Bindfaden so fest anzulegen, daß Frostspanner nicht durchkriechen können. Der Leim ist in einem wenigstens 12 cm breiten Streifen auf das Papier aufzutragen.
5. Um die Klebegürtel wenigstens drei Monate lang klebefähig zu erhalten, sind die in größerer Zahl an den Klebegürteln haftenden Blätter und Falter zu entfernen, damit sie den Frostspannerweibchen nicht das Überfahren des Klebegürtels ermöglichen. Bei besonders starkem Frostspannerauftreten sind die Klebegürtel nötigenfalls abzukragen und erneut mit frischem Raupenleim zu bestreichen.

6. Die Klebegürtel dürfen während des Sommers nicht an den Bäumen bleiben, sondern müssen bis spätestens 15. März abgenommen und verbrannt werden. Damit die an den Stämmen unterhalb der Leimringe abgelegten Frostspannererler unschädlich gemacht werden, sind diese Stammteile mit einer zehnpromzentigen Obstbaumkarbolinumlösung zu besprengen.

Breslau, 29. 1. 1938.

Zu II. A. 2. — 11349.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

140. Richtlinien zur Bekämpfung der Blutlaus.

Für die Bekämpfung der Blutlaus werden nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Blutlaus vom 23. November 1937 folgende Richtlinien erlassen:

1. Im Herbst und an frostfreien Wintertagen, am besten gleichzeitig mit dem Beschneiden und Reinigen der Apfelbäume, sind folgende in den Richtlinien zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Das blutlaus-krebige Geäst ist auszuschneiden; Blutlauskrebis an Stämmen und dicken Ästen ist auszumeißeln; blutlaus-krebige Zweige sowie alle mit Blutläusen behafteten Pflanzenteile sind zu entfernen; die abgeschnittenen Äste und alle entfernten sonstigen Teile sind sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen.
 - b) Um alle versteckten Blutlausniedlungen freizulegen, sind die Stämme und Äste sorgfältig abzukratzen und abzubürsten. Die dabei an Apfelbäumen freigelegten Blutlausniedlungen sind mit groben Pinseln mit Leinöl oder mit einem anderen von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Blutlausmittel gründlich zu bestreichen oder zu besprühen. Sind zahlreiche Wurzelblutläuse vorhanden, so müssen die Wurzeln oberflächlich freigelegt und mit Kalk oder Tabakstaub bestreut oder mit einem von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Sprühmittel gegen Blutläuse überbraut werden.
 - c) Die durch diese Maßnahmen entstehenden größeren Baumwunden sind mit Baumwachs oder säurefreiem Baumteer zu verschließen.
2. Im Frühjahr sind etwaige Blutlausniedlungen unerblicklich mit groben Pinseln mit Leinöl oder mit einem anderen von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Blutlausmittel gründlich zu bestreichen oder zu besprühen.
3. Die im Sommer an Stamm und Ästen auftretenden Blutlausniedlungen sind in gleicher Weise zu behandeln; befallene Baumkronen sind mit einem von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Mittel zu besprühen.

Breslau, 29. 1. 1938.

Zu II. A. 2. — 11349.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

141. Entscheidung betr. Grenzänderung im Kreise Militsch.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wird der in der Anlage a beschriebene Teil der Gemeinde Walken, Kreis Militsch, in den Gemeindebezirk Militsch eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Militsch maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Militsch angerechnet.

Für die in die Gemeinde Militsch eingegliederten Teile bleibt das bisherige Ortsrecht bis zum 1. Oktober 1938 in Kraft.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wird der in der Anlage b beschriebene Teil der Gemeinde Militsch in den Gemeindebezirk Walken, Kreis Militsch, eingegliedert. Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Walken maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Walken angerechnet.

Für die in die Gemeinde Walken eingegliederten Teile bleibt das bisherige Ortsrecht bis zum 1. Oktober 1938 in Kraft.

Breslau, 9. 2. 1938.

R. 2. g.

Der Regierungspräsident.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RWB. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RWB. I S. 393) zur Durchführung zur Deutschen Gemeindeordnung.

Anlage a:

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Walken, Kreis Militsch, die in den Gemeindebezirk Militsch eingegliedert werden:

Gemarkung Kabelke.

Kartenblatt 1,

Parzellen 65/24, 66/26, 67/28, 68/28, 69/28, 70/25, in der Gesamtgröße von 6,38,00 ha. Hiervon ist das Flurstück 65/24 bebaut.

Anlage b:

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Militsch, die in den Gemeindebezirk Walken, Kreis Militsch, eingegliedert werden.

Gemarkung Kabelke.

Kartenblatt 2,

Parzellen 12, 13, 14, 15, 21/16, 22/16, in einer Gesamtgröße von 7,07,50 ha und Gemarkung Kabelke, Kartenblatt 1, Parzelle 51/3 in Größe von 187 qm.

142. Bekanntmachung betr. Naturschutz.

Ich weise darauf hin, daß nach § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 zum Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 die Grundstückseigentümer und sonst an Naturdenkmälern Berechtigten verpflichtet sind, die an Naturdenkmälern oder in Naturschutzgebieten eintretenden Schäden und Mängel unerblicklich der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Zur Vermeidung etwaiger Schadenersagenprüche ist dieser Verpflichtung eintretendenfalls stets nachzukommen.

Breslau, 13. 2. 1938. L. 6. VI. Nr. 317.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

143. Bekanntmachung.

Der mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 6. März 1928 (V. Reg. 172/28) zum Fischereiaufsicher und Hilfspolizeibeamten ernannte Werner Grau, lebt in Schmolz wohnhaft, hat sein Amt niedergelegt. Die dem Grau in Verlust geratene Bestallungsurkunde sowie die Ernennungsurkunde zum Hilfspolizeibeamten erkläre ich hiermit für ungültig.

Breslau, 9. 2. 1938. III. 87. 06/19/38.

Der Polizeipräsident.

144. Gefunden:

Am 12. 1. 1938: 1 Trauring; 24. 1.: 1 Herrenfahrrad; 25. 1.: 1 Damenfahrrad; 30. 1.: 1 Armband; 1. 2.: 1 Damenhut, 1 Fahrradrahmen; 2. 2.: 1 Herrenfahrrad; 3. 2.: 1 Aktentasche, 1 Armbanduhr, 1 Gelbbörse; 4. 2.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Paar Lederhandschuhe, 1 Brille, 1 Gelbbörse, eine Handtasche, 1 Autoreferverrad; 5. 2.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Aktentasche, eine Gelbbörse, 1 Armbanduhr, 1 E. R. I. Klasse; 6. 2.: 1 Herrenfahrrad, 1 Armbanduhr, 1 Handtasche, eine Brieftasche, 1 Bernsteinkette; 7. 2.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 weiße Jacke, 1 weiße Perlenkette, 1 Lederjacke, 1 Armbanduhr, 1 Siegelring; 8. 2.: ein Damenfahrrad, 1 Gelbbörse, 1 Bund Schlüssel, 1 Kinderhandtasche, 1 Autoreferverrad; 9. 2.: 1 Herrenfahrrad, 1 Ledermantel, 1 Armbanduhr, 1 Gelbbörse; 10. 2.: 1 Armbanduhr.

Zugelaufen:

1 Dackel, 1 Terrier, 1 Schäferhund, 1 Dobermann, 1 weiß-schwarz gestreifter Hund im Tierheim, Gaudauer Straße 127; 1 schwarze Kasse bei Schwester Reinharda, Lehingrubenstraße 47/49; 1 brauner Hund bei Artur Bischof, Herrnprotischer Straße 165; 1 Jagdhund bei Artur Deter, Viktoriasstraße 92.

Zugeflogen:

1 Wellensittich bei Dr. Walter Kaps, Ohlauer Str. 1.
An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgesch., zu melden.

Breslau, 11. 2. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

145. Betr. Grenzänderung im Kreise Müllisch.
Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 werden die nachstehenden Flächen wie folgt umgegliedert:

- a) Aus dem Gemeindebezirk Wehlige in den Gemeindebezirk Podasch:
Gemarkung Joachimshammer,
Flur 1, Flurstück 182 = 0,07,70 ha
Flur 2, Flurstück 33/14, 34/14 = 0,96,30 ha
Flur 5, Flurstück 25/0,7 = 0,01,81 ha
- b) Aus dem Gemeindebezirk Bartnig in den Gemeindebezirk Podasch:
Gemarkung Bartnig,
Flur 3, Flurstück 1 und 173/143 = 1,38,70 ha
- c) Aus dem Gemeindebezirk Wildbahn in den Gemeindebezirk Podasch:
Gemarkung Bartnig,
Flur 3, Flurstücke 2, 6, 11, 12, 13, 14,
15, 16, 153/20, 154/20, 155/20, 156/19,
157/20, 158/20 = 14,37,05 ha
- d) Aus dem Gemeindebezirk Podasch in den Gemeindebezirk Wildbahn:
Gemarkung Bartnig,
Flur 3, Flurstück 112 = 1,37,60 ha
- e) Aus dem Gemeindebezirk Podasch in den Gemeindebezirk Wehlige:
Gemarkung Wehlige,
Flur 3, Flurstück 88 = 0,16,40 ha
Flur 3, Flurstück 243/0,44 = 0,01,90 ha
Gemarkung Joachimshammer,
Flur 6, Flurstück 10, 0,61,50 ha
Flur 3, Flurstück 15, 1,03,70 ha
Flur 3, Flurstück 10, 0,21,20 ha
- Eine Auseinanderlegung wird durch diese Umgliederung nicht für notwendig erachtet.
Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
Müllisch, 5. 2. 1938. 14. D. 2.

Der Landrat.

146. Betr. Grenzänderung im Kreise Müllisch.
Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 werden die nachstehenden Flurstücke wie folgt umgegliedert:

- a) Aus dem Gemeindebezirk Hammer-Trachenberg in den Gemeindebezirk Dirschken:
Gemarkung Dirschken,
Flur 1, Flurstück 6 = 2,28,30 ha
Flur 1, Flurstücke 234/13, 291/11 = 7,10,38 ha
- b) Aus dem Gemeindebezirk Urborf in den Gemeindebezirk Dirschken:
Gemarkung Dirschken,
Flur 1, Flurstück 14 = 1,19,50 ha
Flur 1, Flurstücke 57, 58, 59, 60, 61,
62 = 3,34,20 ha
Flur 1, Flurstücke 66, 67, 70, 72 = 1,59,30 ha
- c) Aus dem Gemeindebezirk Herrnhofen in den Gemeindebezirk Dirschken:
Gemarkung Dirschken,
Flur 1, Flurstück 69 = 0,22,50 ha
- Eine Auseinanderlegung wird durch diese Umgliederung nicht für notwendig erachtet.
Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
Müllisch, 7. 2. 1938. 14. D. 2.

Der Landrat.

147. Entscheidung betr. Grenzänderung im Kreise Namslau.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der 1. Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung wird hiermit mit Wirkung vom 1. April 1938 ab folgende Grenzänderung ausgesprochen:

In den Gemeindebezirk Groß Marchwitz werden die folgenden bisher zu der Gemeinde Saabe gehörenden Parzellen umgemeindet:

Kartenblatt 1:

Parzelle:	Bezeichnung:	Größe:
28/14	Am Namslauer Wege	0,47,84 ha
29/15	dieselbst	1,61,38 ha
30/15	dieselbst	0,37,17 ha
31/14	dieselbst	0,33,43 ha
32/14	dieselbst	0,33,72 ha
33/15	dieselbst	0,99,95 ha
34/15	dieselbst	1,25,00 ha
35/14	dieselbst	0,33,04 ha
36/14	dieselbst	0,95,54 ha
37/15	dieselbst	1,24,00 ha
38/15	dieselbst	1,77,84 ha
39/15	dieselbst	1,00,69 ha
40/15	dieselbst	0,53,09 ha
42/0,15	An der Gemarkung Eckersdorf	0,21,76 ha
44/11	Am Namslauer Wege	2,35,20 ha
45/13	dieselbst	0,14,80 ha
Die umgemeindete Fläche ist insgesamt		13,94,45 ha

groß.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1938 tritt in dem umgemeindeten Teile das Ortsrecht von Groß Marchwitz in Kraft.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Namslau, 10. 2. 1938.

Abt. I W. 55.

(Siegel.)

Der Landrat.

148. Polizeiverordnung betr. Beschränkung des Hausierhandels im Kreise Neumarkt.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird für den Kreis Neumarkt folgendes verordnet:

§ 1.

In den von der Maul- und Klauenseuche befallenen Gemeinden (Sperrbezirken) des Kreises Neumarkt ist jeglicher Hausierhandel verboten.

§ 2.

Hausierhändlern ist das Betreten von Stallungen, auch wenn diese in unverseuchten Gemeinden liegen, verboten.

§ 3.

Sperrbezirke sind durch Tafeln an allen Ortseingängen kenntlich gemacht.

§ 4.

Für den Fall der Zuwiderhandlung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100,— RM., im Nichtbeitreibungsfalle zwei Wochen Zwangshaft angedroht.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig wird meine Polizeiverordnung vom 13. Januar 1938 (Reg.-Amtsbl. S. 22) betr. das Verbot des Hausierhandels zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche außer Kraft gesetzt.

Neumarkt, 8. 2. 1938.

Der Landrat.

149. Polizeiverordnung über das Verbot des Hausierhandels.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung S. 77) verbiete ich bis auf weiteres für den Bezirk des Kreises Wohlau jeglichen Hausierhandel innerhalb der von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Gemeinden.

Den Hausierhändlern wird darüber hinaus im ganzen Kreise das Betreten von Stallungen verboten.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 RM., im Nichtbeitreibungsfalle bis zu zwei Wochen Zwangshaft angedroht.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Wohlau, 2. 2. 1938.

ℓ. V. 574.

Der Landrat.

Hierzu zwei Sonderbeilagen:

Bekanntmachung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Guentherbrücke.

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Ohlau.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 8

Ausgegeben Breslau, den 19. Februar

1938

Bekanntmachung

betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Guentherbrücke.

Unter den Rindviehbeständen des Bauern Gerhard Pluder in Breslau-Guentherbrücke, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (ROBl. S. 519 ff.), der Ausführungsvoorschriften des Bundesrates vom 7. Dezember 1911 (ROBl. 1912 S. 3 ff.) und der §§ 154 ff. der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf weiteres folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Den Sperrbezirk bildet der Ortsteil Guentherbrücke im Bereich des 2. Polizei-Reviers.

Für den Sperrbezirk ordne ich folgendes an und weise auf die genaueste Durchführung aller nachstehend gegebenen Anordnungen hin.

1. Sämtliche Wiederkäuer (Rindvieh, Ziegen, Schafe) und Schweine in diesen Bezirken unterliegen der Stallsperr.

2. An allen Eingängen des Sperrbezirks sind große Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift:

„Maul- und Klauenseuche Sperrbezirk, Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergepanssen verboten“

aufzustellen. An den Haupteingängen zu den Seuchengehöften sind Tafeln mit der in schwarzer Farbe auf weißem Grunde versehenen Aufschrift: Maul- und Klauenseuche! Unbefugten ist der Eintritt verboten! in augenfälliger und haltbarer Weise anzubringen.

3. An die Eingänge der Seuchengehöfte und vor die Stalleingänge sind Desinfektionsbeete zu legen. Die Desinfektionsbeete bestehen aus mindestens 15 cm hohen Schüttungen von Sägemehl, oder Torfmull, die über die ganze Breite der Eingänge und in einer Länge von mindestens 7 m an den Hofeingängen und 1 m

an den Stalleingängen ausgelegt und ständig mit 1%iger Natronlauge gemischt mit Kalkmilch völlig durchtränkt werden müssen. Ignatron ist in Form der von dem Herrn Minister zugelassenen Präparate (Duramin, Natronletten, Ignatronschuppen) zu verwenden und beim Tiergesundheitsamt Breslau, Kaiserstraße 55, zu beschaffen.

4. Das Geflügel einschließlich der Tauben ist in den verseuchten Gebieten so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

5. Die Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Hunderten die feste Anschirrung gleich zu erachten. Ragen sind eingesperrt zu halten.

6. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.

7. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

8. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh, in die und aus den Sperrbezirken kann nur mit meiner Genehmigung und nur zur sofortigen Abschachtung erfolgen unter der Bedingung, daß die Beförderung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt und daß durch eine frühestens am Tage vor dem Abgange vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung festgestellt ist, daß die Ursprungsbestände noch frei von seuchenverdächtigen Erscheinungen sind.

Die Wagen sowie die benutzten Geräte sind nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfizieren.

Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken in unverseuchte Gehöfte bzw. aus unverseuchten Gehöften der Sperrbezirke kann nur ausnahmsweise, falls dafür ein dringendes Bedürfnis vorliegt, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet werden.

9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die Sperrbezirke ist verboten, das Gleiche gilt hinsichtlich von Rindvieh-Fuhrwerken.

10. Die Abgabe von unerhitzter Milch aus den verseuchten Gehöften ist verboten.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zu wiederholtem Aufkochen,
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf oder durch andere von der Reichsregierung zugelassene Verfahren auf 85°,
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.

Diese Maßnahme bezieht sich auch auf die Milch, die im Haushalt verbuttert werden soll und auf die sogenannte Deputatmilch.

Wird aus einem Seuchengehöft Milch an eine Molkerei geliefert, so hat das zuständige Revier die Polizeibehörde des Ortes, an der sich die Molkerei befindet, unverzüglich von dem Verbot der Abgabe der Milch in ungekochtem Zustande zu benachrichtigen. Die Abt. V des Polizeipräsidiums ist gleichfalls zu benachrichtigen.

11. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Tieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks mit einer Desinfektionsflüssigkeit und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen.

12. Besizern, Diensthöten und Hausgenossen verseuchter Gehöfte ist das Betreten seuchenfreier Stallungen und anderer Gehöfte untersagt.

13. Häute und Klauen von gefallenem oder getöteten kranken Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustand aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt. Ebenso sind die Häute und Klauen von Tieren zu behandeln, welche als anscheinend gesund geschlachtet worden sind.

14. Raufutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöften nicht entfernt werden.

15. Der Dünger hat nach Möglichkeit in den verseuchten Ställen zur Vermeidung des Verstreuens von Ansteckungsstoffen bis nach dem Abheilen der Seuche zu verbleiben. Dabei ist der Dünger mehrmals täglich mit 1%iger Natronlösung zu übergießen.

Wo aber der Dünger aus räumlichen oder wirtschaftlichen Gründen in Ställe nicht belassen werden soll, ist das Heraus schaffen auf den Hofraum zu gestatten. Der Dünger ist alsdann auf eine nicht zu weit entfernte, aber doch abseits gelegene Stelle des Gehöftes zu bringen und jedesmal nach dem Heraus schaffen mit Stroh, Pferde dünger, Erde, Laub oder einem anderen nicht verseuchten Stoffe gut einzubeden. Unmittelbar nach dem Herausbringen sind die auf dem Wege vom Stalle zum Dunghaufen etwa verstreuten Düngreste zu sammeln, der Weg befein zu machen und mit 1%iger Natronlauge abzusprühen. Auch der bis zur Freistellung des Seuchenausbruchs sonst noch im Gehöft liegende Dünger aus den vorausgegangenen Tagen ist sorgfältig mit Stroh oder dergl. zu bedecken.

Nach dem Abheilen der Seuche muß der bis dahin und bis zur Desinfektion angesammelte und in der vorstehenden Weise behandelte Dünger noch drei Wochen lang im Gehöft oder nahe dabei fest zugebuddelt und unberührt gelagert werden. Nach dieser Zeit darf die Abfuhr ohne besondere Maßregeln erfolgen, da durch diese Behandlung der Ansteckungsstoff zerstört wird.

Das Heraus schaffen von frischem, infizierten Dünger aus verseuchten Gehöften auf öffentlichen Wegen ist verboten. Sollten jedoch zwingende wirtschaftliche Gründe das Heraus schaffen solchen Düngers notwendig machen, dann kann es ausnahmsweise von mir zugelassen werden, wenn der zu benutzende öffentliche Weg für die Dauer der Düngerabfuhr für jeden Verkehr abgsperrt werden kann. Das Ausbreiten frischen Düngers auf dem Felde ist nur dann gestattet, wenn die Felder nach ihrer Lage eine Verbreitung der Seuche nicht begünstigen und wenn ein unmittelbares Unterpflügen des Düngers vorgenommen wird.

16. Sämtliche Gerätschaften und sonstige Gegenstände, welche mit erkrankten oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, namentlich auch Futterfäcke, sind sorgfältig zu desinfizieren.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gebildet. Das Beobachtungsgebiet umfaßt folgende Ortsteile:

Das Restgut **Bartheln** (im Volksmunde: Gut Wilhelmshafen) und den Ortsteil **Pöpel** (im Bereich des Polizei-Reviers 2) und den Ortsteil **Friedewalbe** (im Bereich des Polizei-Reviers 9).

Für dieses Beobachtungsgebiet gelten folgende Bestimmungen:

1. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh, abgesehen von dem nachstehend unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Fällen, nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuerverpannen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung wird, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöftes noch seuchenfrei ist, von mir gestattet, und zwar:

- a) nach Schlachtplätzen in der Nähe liegender Orte,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entlade station aus zu Wagen zugeführt werden.

Der Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen darf nur zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgen, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Reichsbahn — oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Verührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhr-

erlaubnis die Bahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Verladung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizuhängen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtores ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

3. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen. Diese Genehmigung wird nur unter der Bedingung erteilt, daß eine frühestens 24 Stun-

den vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöftes ergibt und daß sich die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von zwei Wochen der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen der Ziffer 2 sinngemäße Anwendung.

4. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes werden der gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer, die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh und das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen verboten.

III. Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 14. Februar 1938.

Der Polizeipräsident.

(V. 15 — 41. 03/38.)

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 8

Ausgegeben Breslau, den 19. Februar

1938

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Ohlau.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Ohlau folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten,

Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baundenkmals gilt auch das Ausfällen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlegen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Ohlau, den 7. Februar 1938.

Der Landrat.

R. VIII.

Liste der Naturdenkmale.

Fb. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung, nach festen Weändepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
26	1 Eiche	Dhlau, Stadtgemeinde	Meßtischblatt 2956 Dhlau; Eigentümer: Stadtgemeinde Dhlau	50 Schritt südwestlich der Grabplatte des früheren Bürgermeisters Winter (Parkmitte)	
27	1 Maulbeer- baum	Dhlau, Stadtgemeinde	Meßtischblatt 2956 Dhlau; Eigentümer: von Wiese's Erben	Steht an der linken Ober- seite im Grundstück von v. Wiese's Erben	
28	1 Kiefer	Seltſch, Gemeinde	Meßtischblatt 2893 Groß Nädlig; Eigentümer: Graf Saurma-Seltſch	400 Meter südlich v. Forst- amt am rechten Mühl- bachufer beim Stege	
29	3 Wacholder- bäume	Seltſch, Gemeinde	Meßtischblatt 2894 Lasko- wiz; Jagen 73; Eigen- tümer: Graf Saurma- Seltſch	Stehen im Dreieck von 50 Meter auf einer Blöße im Jagen 73	
30	Die Beszycyske Laubholz- bestand, Standort selte- ner Pflanzen	Gemeinde Quallwitz	Meßtischblatt 2894 Lasko- wiz; Eigentümer: Graf Saurma-Laskowiz	Jagen 5	Kräuter- sammeln, Ro- den u. Graben zu unterbin- den. Kahl- schlag zu ver- meiden.
31	1 Eiche	Kleinoels, Gemeinde	Meßtischbl. 3018 Wansen; Eigentüm.: Graf York von Wartenburg	Am südöstlichen Teile der Fischleiche, im westlichen Kande des Rohrwaldes	
32	Die Dreischäfter- eiche	Niehmen, Gemeinde	Meßtischbl. 3018 Wansen; Eigentüm.: Graf York von Wartenburg	1000 Meter westlich vom Westausgang von Nieh- men im Ohlewald an der Gebaunhaubrücke, 100 Meter südlich rechts am Wege	
33	1 Linde (Winterlinde)	Niehmen, Gemeinde	Meßtischbl. 3018 Wansen; Eigentüm.: Graf York von Wartenburg	An der Straße Niehmen- Klein Dels, steht rechts vom Eingang zur Mühle	
34	6 Eichen a)	Hünern, Gemeinde	Meßtischblatt 3019 Brieg; Eigentümer: Graf Strachwitz	1 Eiche: 20 Meter westlich der Ruine	
	b)			1 Eiche: 35 Meter südwest- lich der Ruine	
	c)			1 Eiche: 35 Meter südlich der Brücke über den Hünernbach	
	d) 3 Eichen (Friedens- eichen von 1813)	Hünern, Gemeinde	Meßtischblatt 3019 Brieg; Eigentümer: Graf Strachwitz	3 Eichen: 135 Meter west- lich der Ruine inmitten der Wiese	

Zf. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Zagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung, nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
35	1 Eiche (Steinbruch-Eiche)	Hünern, Gemeinde	Meßtischblatt 3019 Brieg; Eigentümer: Graf Strachwitz	1 Kilometer nordwestl. vom Dorf auf dem Feldweg nach der Reichsstraße Brieg—Dhlau; am Ostrand des Wäldchens	
36	Der Teufelstein (Tischlerstein)	Peistervitz, Gemeinde	Forstamt Seltzsch, Zagen 5; Meßtischbl. 2957 Peistervitz; Besitzer: Graf Saurma-Seltzsch	Am der Nordseite der Straße Grüntanne—Korfane in Zagen 5 des Seltzcher Forstes, 3 Meter vom Straßenrande	Jede Beschädigung zu vermeiden.
37	2 Findlinge	Weigwitz, Gemeinde	Meßtischbl. 3018 Wanzen; Eigentüm.: Bauer Ulbrich	1. Am Ortsausgange des Dorfes auf dem Felde des Bauern Ernst Ulbrich I. — 2. Am Ortsausgange des Dorfes, einige Meter nördlich der Straße. Endgültig. Platz für Nr. 2: der Dorfplatz, das sog. „Dreieck“ östlich der Kirche	Jede Beschädigung zu vermeiden.
38	Der Breschiner See, Standort seltener Wasserpflanzen, Brutstätte von Wasservögeln	Seltzsch, Gemeinde	Meßtischblatt 2956 Dhlau; Eigentümer: Graf Saurma-Seltzsch	200 Meter westlich von Bornwerk Breschjine	Entkrautung erst im Herbst vorzunehmen, Ufergebüsch zu schonen.
39	Schlingen des Alten Baruther Flößbaches Standort von seltener Wasserpflanzen, Brutstätte von Wasservögeln	Seltzsch, Gemeinde	Meßtischblatt 2956 Dhlau; Eigentümer: Graf Saurma-Seltzsch	Am Ostrand der städtischen Walke, 800 Meter südwestlich von P. 125,5 der Straße Dhlau-Seltzsch	wie oben.
40	Alte Oberarmenschlingen Standort seltener Wasserpflanzen, Brutstätte von Wasservögeln	Seltzsch, Gemeinde	Meßtischblatt 2957 Peistervitz; Eigentümer: Graf Saurma-Seltzsch	Reise von Oberarmen vom Feldweg Annahof—Altottag bis 1 Kilometer nördlich davon	Entkrautung erst im Herbst vorzunehmen, Ufergebüsch zu schonen.
41	Wasserburg Seltzsch, Standort seltener Pflanzen	Seltzsch, Gemeinde	Meßtischblatt 2893 Groß Nädlig; Eigentümer: Graf Saurma-Seltzsch	Am Südwestausgang des Dorfes	Die Entkrauten darf erst im Herbst vorgenommen werden. Gebüsch zu schonen.

Nö. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mit geschützten Umgebung, ausgelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land- gemeinde (Orts- bezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung, nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dal.)	
1	2	3	4	5	6
42	Allee von alten Eichen, Eichen und Linden auf dem ehem. Schloßleichen- damm, jetzt Teil der Straße Ohlau-Wansen	Klein-Dels	Meßtischbl. 3018 Wansen; Eigentümer: Graf Paul York v. Wartenburg, Klein Dels	Am Westrande des Schloß- parkes von Klein Dels zwischen Kilometer 8,7 u. 9,3 (Brennerbrücke und Suckows Ruh)	Die jüngeren Eichen, Eichen und Linden sowie die Pappeln sind als Nach- wuchs zu schonen.
43	1 Fichte	Gemeinde Lorzendorf	Meßtischbl. 3017 Wäldchen; Parz.-Nr. nicht bekannt; Eigentümer: Leg.-Rat Sabath, Berlin W 15; Kantener Straße 9	Im Park von Lorzendorf	
44	1 Silberpappel „Der drei- beinige Haase“, Stelle einer al- ten Kultstätte	Gemeinde Lorzendorf	Meßtischbl. 3017 Wäldchen; Parz.-Nr. nicht bekannt; Eigentüm.: Frau Marie Luise Sabath, geb. von Teichmann-Logischen, Berlin W 15, Kantener Straße 9	600 Meter südwestlich von Punkt 156,5, 65 Meter vom Grabuschwitz- Brosenitzer Kirchwege	
45	Sonnige Hänge mit wärme- liebenden Pflanzen	Gemeinde Grafau (früher Grabuschwitz)	Meßtischbl. 3017 Wäldchen; Flurparz.-Nr. 72; Eigen- tüm.: Alfred Maruschke, Bauer	Auf dem Sandberge (Punkt 153,4), an der Wegeabgabelung Grafau- Hohenlinde, zwischen Grafau und Hohenlinde	Mäßen des Grabels gestattet, doch Graben, Roden und künstliche Düngung unterjagt.
46	6 Linden, nach denen das Dorf 1937 seinen neuen Namen erhielt	Hohenlinde (früher Kontschwitz)	Meßtischbl. 3017 Wäldchen; Parz.-Nr. 27, Kartenbl. 1, Gemarkung Hohenlinde; Eigentümer: Hohenlinde Schulverband	In der Mitte des Schul- gartens, am rechten Ufer der Saroske	
47	1 Friedenseiche	Hohenlinde	Meßtischbl. 3017 Wäldchen; Parzellen Nr. 219/205, Kartenblatt 1, Gemark. Hohenlinde; Eigentüm.: Gemeinde Hohenlinde	Auf der Dorfau, am Kriegerdenkmal	
48	1 Linde	Gemeinde Sillingenthal (fr. Schwoifka)	Meßtischblatt 2955 Roth- fürben; Parz. Nr. 5; Eigentüm.: Bauer Artur Lobe	Im Garten, 25 Meter n. des Wohnhauses	

Ohlau, den 7. Februar 1938.

Der Landrat.